

Richtlinie zur Durchführung der „Aktion Saubere Landschaft“ im Landkreis Mayen-Koblenz vom 26.09.2014

Ein gesundes Gemeinwesen, das auch den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung trägt, kann sich nur in einer gesunden und gepflegten Umwelt entfalten. Der Sauberhaltung und Pflege der freien Landschaft kommt daher im Rahmen des Umweltschutzes eine große Bedeutung zu. Alle Bürger sind aufgefordert, die Landschaft pfleglich zu behandeln und ihrer missbräuchlichen Verwendung als „Müllkippe“ entgegenzuwirken. Die nachfolgenden Richtlinien sollen einen Anreiz zur Beseitigung rechtswidriger Müllablagerungen in der freien Landschaft schaffen und die Eigeninitiative der Bürger im Umweltschutz wecken und fördern.

§ 1

Der Landkreis Mayen-Koblenz unterstützt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe diese Richtlinien die in den kreisangehörigen Gemeinden stattfindenden Landschaftssäuberungsaktionen. Diese werden unter dem Motto „Aktion Saubere Landschaft“ vom Abfallwirtschaftsreferat der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz betreut.

§ 2

Ein Zuschuss wird maximal für 150 Teilnehmer pro Aktion gewährt. Die Anzahl ist nachzuweisen.

§ 3

Die jährlichen Landschaftssäuberungsaktionen sind rechtzeitig bei Abfallwirtschaftsreferat anzumelden.

§ 4

Auf Antrag werden pro Person 4,00 EUR als „Anerkennungsbeitrag“ gewährt. Der Anerkennungsbeitrag wird an den örtlichen Leiter der Aktion ausgezahlt. Je nach Bedarf können Müllcontainer und Abfallsäcke bereitgestellt werden. Die Abfuhr- und Beseitigungskosten werden von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz getragen.

§ 5

Unterhaltungs-, Entwicklungs-, Pflege- und Verschönerungsmaßnahmen in der Ortslage, reine Gestaltungsmaßnahmen im Außenbereich oder Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Anlagen werden im Rahmen der „Aktion Saubere Landschaft“ nicht gefördert.

§ 6

Unter Berücksichtigung der Schutzvorschriften über wildwachsenden Pflanzen und Tiere (§ 24 des Landespflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung) sind die Landschaftssäuberungsaktionen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28 Februar durchzuführen. In der übrigen Zeit ist die Zustimmung der unteren Landespflegebehörde erforderlich.

§ 7

Diese Richtlinien treten zum 01. Oktober 2014 in Kraft.

